

KKS.2005.9

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

**Richtlinien (Rahmenbedingungen) für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Datenverarbeitung bei den Betreibungsämtern des Kantons Aargau
(Fassung vom 26. Februar 1999)**

Inhaltsverzeichnis

I. Bewilligungsverfahren.....	2
II. Geschäftsführung.....	2
1. Grundsatz.....	2
2. Formulare.....	3
3. Datensicherheit	3
4. Datensicherung	4
5. Archivierung	4
6. Stellvertretung und Amtswechsel.....	5
7. Rechte an Anlagen und Programmen.....	5
8. Entscheid über die Bewilligung.....	5
9. Entscheide nach Erteilung der Bewilligung	5
10. Überwachung / Inspektion	6
11. Inkrafttreten und Kenntnissgabe.....	6

Das Obergericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, erlässt gestützt auf die Verordnung des Bundesgerichtes über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK vom 5. Juni 1996, SR 281.33) folgendes Kreisschreiben:

Die Betreibungsämter im Kanton Aargau haben im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der elektronischen Datenverarbeitung für die Führung ihres Amtes folgende Anordnungen zu beachten:

I.

Bewilligungsverfahren

1.

Die Einführung der EDV in einem Betreibungsamt bedarf der Bewilligung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts.

2.

Die Betreibungsämter haben grundsätzlich bereits bewährte Systeme und Programme auszuwählen. Sollen neue Systeme angeschafft werden, ist mit einer längeren Dauer des Prüfungs- und Bewilligungsverfahrens zu rechnen.

3.

Dem Gesuch um Bewilligung ist eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates am Sitz des Betreibungsamtes beizulegen.

4.

Bei der Gesuchseinreichung ist das Formular der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu verwenden

5.

Die Zuführung von Unterhaltungssoftware auf der Arbeitsstation sowie auf dem Netzwerkserver ist nicht erlaubt.

II.

Geschäftsführung

1. **Grundsatz**

1.1.

Nach der Umstellung eines Betreibungsamtes auf EDV muss die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nach wie vor gewährleistet sein.

1.2.

Register und Protokolle können elektronisch geführt und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten müssen während der Aufbewahrungsdauer in schriftlicher Form reproduzierbar sein.

1.3.

In Ergänzung zum Kreisschreiben werden die Weisungen "Amtsführung mit EDV" (Anhang 1) erlassen.

2. Formulare

2.1.

Mit der Einführung der EDV darf der Text bundesrechtlich und kantonrechtlich obligatorischer Formulare nicht geändert werden.

2.2.

Die gestalterische Änderung dieser Formulare ist zulässig.

2.3.

Sollen Formulare für die Verwendung im Zusammenhang mit der EDV gestalterisch geändert werden, ist eine Bewilligung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts einzuholen.

3. Datensicherheit

3.1.

Mit technischen und organisatorischen Massnahmen ist zu gewährleisten, dass ausschliesslich das Betreibungsamt Zugang zu den elektronisch erfassten und gespeicherten Betreibungsdaten hat.

3.2.

Es dürfen keinerlei über das betreibungsrechtlich Notwendige hinausgehenden Daten über Gläubiger, Schuldner und Dritte erfasst und gespeichert werden. Die verwendeten Programme müssen eine summarische Betreibungsauskunft im bisherigen Umfang ermöglichen.

3.3.

Sieht ein Amt den Anschluss an ein auch von Dritten benutztes EDV-System vor, so ist bereits im Bewilligungsgesuch nachzuweisen, wie der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Unabhängigkeit von anderen Benutzern bei der Inanspruchnahme des Systems gewährleistet wird. In der Regel wird ein solcher Anschluss nur bewilligt, wenn es sich bei den Mitbenutzern um Stellen von Gemeinwesen handelt.

3.4.

In allen Verträgen mit Lieferanten und auch mit Anbietern von Leistungen wie Service, Reparaturen und Programmunterhalt ist schriftlich ausdrücklich festzuhalten, dass alle Mitarbeiter dieser Vertragspartner zur Geheimhaltung aller ihnen zur Kenntnis gelangenden Betreibungsdaten verpflichtet sind, dass die Lieferanten und Anbieter ihre Mitarbeiter ausdrücklich auf diese Pflicht hinzuweisen haben und dass die Geheimhaltungspflicht für die Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für die Mitarbeiter der Vertragspartner auch nach Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses weiterbesteht.

4. Datensicherung

4.1.

Bei Erweiterung oder Veränderung von Datenbeständen ist am gleichen Tag eine Sicherungskopie zu erstellen. Die Daten sind nach dem Dreigenerationenprinzip (Grossvater - Vater - Sohn) zu schützen.

4.2.

Über den Datenbestand ist per Monatsende sowie vor jeder Jahresreorganisation eine separate Sicherungskopie zu erstellen.

4.3.

Über die Datensicherung ist eine schriftliche Kontrolle zu führen.

4.4.

Alle Sicherungskopien sind feuer- und einbruchsicher aufzubewahren.

5. Archivierung

5.1.

Für die Archivierung sind die Daten des Verfahrens auszudrucken oder auf andere geeignete Bild- oder Datenträger zu übertragen. Die Aufbewahrungsfristen für alle Betreibungsakten richten sich nach der Verordnung des Bundesgerichtes über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK). Es muss gewährleistet sein, dass die archivierten Daten während der gesamten Aufbewahrungszeit und ebenso bei Systemwechsel lesbar gemacht werden können.

5.2.

Bei Bedarf können die Geschäftsakten ebenfalls auf geeignete Bild- oder Datenträger übertragen werden.

6. Stellvertretung und Amtswechsel

Ein ordnungsgemässer und verzögerungsfreier Betrieb eines mit elektronischen Mitteln arbeitenden Amtes muss auch dann gewährleistet sein, wenn der Amtsinhaber ausfällt und der ordentliche oder ausserordentliche Stellvertreter für das Amt verantwortlich ist. Im Bewilligungsgesuch ist ein Konzept für die Stellvertretung detailliert darzustellen.

7. Rechte an Anlagen und Programmen

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Rechte an der gesamten EDV-Anlage zu erwerben, Eigentümerin der zentralen und peripheren Geräte, zumindest Lizenznehmerin oder in ähnlicher Weise berechtigte Nutzerin der Programme aller Art zu werden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann Ausnahmen bewilligen; damit zu verbinden ist jedoch die Verpflichtung des Betreibungsbeamten, die jederzeitige Verfügbarkeit des gesamten Systems (Geräte, Programme und Daten) für die ordnungsgemässe Führung des Amtes zu garantieren.

8. Entscheid über die Bewilligung

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts entscheidet aufgrund der ihr eingereichten erforderlichen Unterlagen nach deren Prüfung durch einen Fachmann der Staatsverwaltung über die Bewilligung des gewählten EDV-Systems.

9. Entscheide nach Erteilung der Bewilligung

9.1.

Sollen bewilligte EDV-Anwendungen in einem Amt auf andere Bereiche erweitert werden, ist dafür eine zusätzliche Bewilligung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts einzuholen.

9.2.

Eine Bewilligung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist auch für die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der verwendeten Programme erforderlich, sofern es sich dabei nicht nur um den blossen Ersatz verwendeter Standardprogramme durch neue Versionen ("upgrade"/"update") handelt.

10. Überwachung / Inspektion

10.1.

Das Betreibungsinspektorat überwacht die Einhaltung dieser Weisungen und der ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften.

10.2.

Es erstattet der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts jährlich darüber Bericht.

11. Inkrafttreten und Kenntnisgabe

Dieses Kreisschreiben ersetzt das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Kreisschreiben vom 26. Januar 1999 und entspricht ihm – unter Vorbehalt einer Änderung in Ziff. 2 – wörtlich. Jenes wurde auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens den unteren Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Gerichtspräsidenten) und den Betreibungsämtern mitgeteilt. Die Betreibungsämter wurden angewiesen, es im Zusammenhang mit der Einführung der EDV im Amt der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Diese Weisung gilt weiterhin.